Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg

Vom 26. Februar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 18. Juni 2009, geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011, vom 20. Dezember 2011 und vom 28. November 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 5 Satz 9 wird wie folgt neu gefasst:

"⁹Die Promotionskommission der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin rechnet eine vom Bewerber im Rahmen seines bisherigen Studium bereits angefertigte wissenschaftliche Arbeit an, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)."

- 2. Nach § 25 wird folgender § 26 Besondere Bestimmungen für die NWF IV Chemie und Pharmazie neu eingefügt:
 - "(1) ¹Die Mindestnote gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 wird auf 2,50 (gut) festgelegt. ²Wird die Mindestnote nicht erreicht, ist eine Promotionseignungsprüfung (§ 6) abzulegen.
 - (2) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus
 - a) einer mündlichen Prüfung in drei Fächern und
 - b) einer wissenschaftlichen Arbeit.

²Zum Prüfer dürfen neben den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Befugten auch Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchPG (Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren) bestellt werden.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die für die Promotion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. ²Die Prüfung ist in drei der folgenden Fächer abzulegen, wobei ein Prüfer jeweils nur ein Fach abnehmen darf:

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Physikalische Chemie

Analytische Chemie

Bioanalytik und Biosensorik

Theoretische Chemie

Pharmazeutische/Medizinische Chemie

Pharmazeutische Biologie

Pharmazeutische Technologie

Pharmakologie und Toxikologie

Klinische Pharmazie

- (4) ¹Die Bestellung der Prüfer für die Eignungsprüfung erfordert die Genehmigung durch die Promotionskommission. ²Die Prüfung hat eine Mindestdauer von 60 Minuten (etwa 20 Minuten für jedes Fach) und wird im Beisein aller drei Prüfer abgelegt (Kollegialprüfung). ³Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁴Die mündliche Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Leistungen in allen drei Fächern mindestens 2,50 (gut) beträgt. ⁵Der Dekan erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird der Kandidat bis zur Entscheidung über die wissenschaftliche Arbeit vorläufig als Doktorand angenommen.
- (6) ¹Die wissenschaftliche Arbeit muss im Anschluss an die mündliche Prüfung in der Fakultät für Chemie und Pharmazie durchgeführt werden und soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. ²In Einzelfällen kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Mit dieser Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Chemie oder Pharmazie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ⁴Die Promotionskommission weist dem Kandidaten das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ⁵Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit kann so gewählt werden, dass es auf das spätere Dissertationsthema hinführt. 6Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde. ⁷Die Arbeit ist vom Betreuer der Dissertation als Gutachter zu beurteilen. ⁸Die Arbeit gilt als angenommen, wenn der Gutachter die Annahme befürwortet. ⁹Lehnt der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Promotionskommission der Fakultät, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. ¹⁰Ist die Arbeit abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ¹¹Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ¹²Die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit und die endgültige Annahme als Doktorand teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. ¹³Die Promotionskommission der Fakultät für Chemie und Pharmazie rechnet eine vom Bewerber im Rahmen seines bisherigen Studiums bereits angefertigte wissenschaftliche Arbeit an, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (7) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie lässt keine Ausnahmen von der Promotionseignungsprüfung im Sinne von § 6 Abs. 6 zu."
- 3. Die bisherigen §§ 26 bis 48 werden §§ 27 bis 49.

- 4. In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "ist in der Regel hauptamtlich und" gestrichen.
- 5. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "2. die Erstellung mindestens zweier Forschungsberichte sowie mindestens zwei mündliche Präsentationen der Ergebnisse im Umfang von mindestens 25 LP (Abs. 2),"
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Nach einem und nach zwei Jahren" durch die Worte "Nach einem, nach zwei und nach vier Jahren" ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
- " ³Ab dem fünften Jahr der Promotion hat der Forschungsbericht im Sinne des Satzes 2 jährlich zu erfolgen."
- d) In Abs. 2 wird die bisherige Satznummerierung "3" durch die Satznummerierung "4" ersetzt.
- e) In Abs. 2 wird die bisherige Satznummerierung "⁴" durch die Satznummerierung "⁵" ersetzt.
- f) In Abs. 2 Satz 5 (neu) werden die Worte "für den zweiten" durch die Worte "und für jeden weiteren" ersetzt.
- g) Abs. 4 Nr. 1 wird wir folgt neu gefasst:
- "1. Die Teilnahme an mindestens zwei Sommerakademien der Graduiertenschule bei der entweder einmal ein Vortrag gehalten und einmal ein Poster präsentiert oder zweimal ein Vortrag gehalten werden muss sowie"
- 6. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Regelungen in Nr. 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 1.
- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2.
- d) Die Regelung in Nr. 5 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 3.
- f) In Nr. 3 (neu) werden die Worte "des ersten und zweiten Forschungsberichts" durch die Worte "der Forschungsberichte" ersetzt.
- g) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 4.
- h) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 5.
- i) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 6.

§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 05. Februar 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. Februar 2014.
Regensburg, den 26. Februar 2014
Universität Regensburg
Der Präsident
Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 26. Februar 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Februar 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Februar 2014.